HEUSSEN
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

NEWSFLASH ARBEITSRECHT
MÄRZ/APRIL 2019

GESETZGEBUNG
EINIGUNG BEI EU-RICHTLINE ZUM SCHUTZ VON WHISTLEBLOWERN

Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Europaparlaments haben sich auf einen Kompromiss zur Whistleblower-Richtline geeinigt. Ziel der Richtline ist ein einheitlicher Schutz von Hinweisgebern. Streitig war zuletzt noch, ob Mitarbeiter, die von Rechtsverstößen in Privatunternehmen oder im öffentlichen Dienst Kenntnis erlangen, diese zunächst intern melden müssen, bevor sie sich an Behörden wenden. Letztlich haben sich die Vertreter des Europaparlaments durchgesetzt. Es soll zukünftig kein genereller Vorrang der internen vor der externen Meldung gelten. Gleichwohl macht die Pressemitteilung deutlich, dass Mitarbeiter ermutigt werden, zunächst intern zu melden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch bereits Abhilfe geschaffen werden kann. Je nach den Umständen des Einzelfalls soll aber auch eine direkte Meldung an die Behörden geschützt sein.

auch interessant...

- EU-Staaten einigen sich auf neue Richtlinie zur Elternzeit inkl. Elternurlaub und Vaterschaftsurlaub.
- Der Bundestag hat am 21.3.2019 den Entwurf eines Geschäftsgeheimnisgesetzes beschlossen.

RECHTSPRECHUNG
KEIN URLAUB VON EINEM SONDERURLAUB

Nach dem Urteil des BAG vom 19.03.2019, 9 AZR 315/17 erwerben Mitarbeiter, die sich in unbezahltem Sonderurlaub befinden, keine Urlaubsansprüche während dieser Zeit. Im Jahr 2014 hatte das BAG die Rechtslage noch anders beurteilt. Demnach hing der Erwerb von Urlaubsansprüchen, jedenfalls in gesetzlicher Höhe, allein von dem formellen Bestehen des Arbeitsverhältnisses ab. Dass die gegenseitigen Hauptpflichten suspendiert sind, sollte keine Rolle spielen. Da der gesetzliche Mindesturlaub nach dem BUrlG unabdingbar ist, waren auch keine abweichenden Vereinbarungen möglich. Mit der Rechtsprechungsänderung stärkt das BAG nun die Motivation der Arbeitgeber freiwillig unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, da diese nicht mehr befürchten müssen, dass der Arbeitnehmer für diese Zeit zusätzlich bezahlen Urlaubsanspruch erwirbt. Das BAG folgt damit dem EuGH, der die Tür für diese Änderung geöffnet hatte.

auch interessant...

- BAG, 12.03.2019: Der Betriebsrat muss über Arbeitsunfälle von Fremdpersonal unterrichtet werden.
- EuGH, 13.03.2019: Staffelung der Urlaubstage nach Betriebszugehörigkeit ist keine Diskriminierung.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 15.05.2019: Widerruf der Gestellung eines auch zur Privatnutzung überlassenen Dienstwagens.
- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 16.05.2019: Schadensersatz wegen Ablehnung eines Wiedereingliederungsplans

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Für Inhalte wird nicht gehaftet.